Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 36

Artikel: Neuenburg

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286454

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gut aufgeführten Hochamtes erbaute Herr v. Stockhausen die Bersammlung mit einem wunderschönen Solo. Die nachmittägige Feier war im Theater und bestand in der Rede des Präfekten, in Musik, Gesang und Deklamation. Der Redner wählte zum Thema seines Bortrages "die Schulzucht". Hat derselbe seine Aufgabe im Allgemeinen sehr befriedigend gelöst, so bildete doch den Glanzpunkt der Rede eine sehr gelungene Allegorie an die von der Anstalt scheidenden Jünglinge.

— In Bollziehung des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen vom 9. März abhin hat der Regierungsrath verordnet, die Gehaltszulage eines Lehsers für Diensttreue und Lehrtüchtigkeit solle 40 bis 120 Fr., die Zulage für Abhaltung einer Wiederholungsschule 30 bis 50 Fr., die Zulage für Schülerzahl 20 bis 50 Fr. und die Zulage für Dienstalter ebenfalls 20 bis 50 Fr. betragen. Auf eine Zulage für Diensttreue und Lehrtüchtigkeit haben nur solche Lehrer Anspruch, welche bereits fünf Dienstzahlen und desinitiv angestellt sind. Eine Zulage für die Schülerzahl erhalten jene Lehrer, welche in einer zweiklassigen Schule über 50 schulpslichtige Kinder haben. Eine Zulage für das Dienstalter erhalten diesenigen Lehrer, welche über 10 Jahre im Schuldienste des Kantons stehen. Dieselbe beträgt im eilsten Anstellungsjahr 20 Fr. und steigt dann von 5 zu 5 Dienstjahren bis und mit dem 26. Dienstjahr je um 10 Fr.

Appenzell A.=Mh. Ueber den in den letzten 4 Wochen abgehaltenen Repetentenkurs mit den Lehrern äußert sich ein erfahrener Schulmann, der dem Kurs beiwohnte, in folgender Weise: Ich glaubte, in der appenzellischen Lehrerschaft nicht das suchen zu dürfen, was ich gefunden. Wenn auch einige sehr schwache Kräfte da sind, so muß ich doch gestehen, daß Mehrere in pädagogischen Dingen einen so gesunden Sinn kundgeben, daß sich etwas Tüchtiges von ihnen erwarten läßt.

Waadt. In Lausanne tagte am 27. Juli die waadtländische pädagosgische Gesellschaft. Den wichtigsten Verhandlungsgegenstand bildete der Antrag, den Kanton in Schulkreise mit stehenden Inspektoraten zu theilen; beinahe einstimmig wurde beschlossen, diesen Wunsch vor die kompetente Behörde zu bringen. Unter den einzeln kundgegebenen Wünschen notirt man den nach Gründen eines pädagogischen Vereins für die gesammte romanische Schweiz und den nach Aufnahme des Deutschunterrichts in der Normalschule.

Renenburg. Die Nachsuchungen nach celtischen Alterthümern, wie sie u. A. von Herrn Kommandant Schwab von Biel in dem Bieler= und Neuenburgersee betrieben wurden und in das Privatmuseum dieses achtungswerthen Mannes sehr interessante und reiche Resultate lieferten, sollen jetzt von Herrn Prof. Desor in Neuenburg mit nicht minderm Eiser unternommen werden und hat dieser Gelehrte zu diesem Zwecke einen eigenen Tauchapparat von Paris her kommen lassen. Derselbe setzt den Taucher in den Stand, längere Zeit unter dem Wasser zu verweilen und die Stellen zu untersuchen, wo die celtischen Pfahlbauten ihre Grundlagen hatten.

Anzeigen.

Promulgation.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 4. Juli 1856,

beschließt:

Das von Herrn Alexander Hutter, Zeichnungslehrer an der Kantonsschule in Bern, ausgearbeitete und von ihm selbst in Berlag genommene Werk:

"Der Zeichnen-Unterricht für Volksschulen"

ist als obligatorisches Lehrmittel in sämmtlichen reformirten und katholischen beutschen Primarschulen bes Kantons Bern dem Zeichnungsunterrichte zu Grunde

zu legen.

Jede Schule hat, nachdem sie die drei ersten Hefte als Grundlage für das Zeichnungsfach tüchtig durchgeübt, nach den Bedürfnissen, welche die Besschäftigungen einer Landesgegend erheischen, weitere Hefte auszuwählen, um ihre Schüler für die bildliche Darstellung von Gegenständen aus dem Berufssleben so weit möglich zu befähigen.

Bern, im August 1859.

Der Direktor der Erziehung: Dr. Lehmann.

Bur Rotignahme.

1) Die Verkaufspreise gegen Baar an alle Schulanstalten des Kantons Bern sind festgesetzt wie folgt:

Heft 1, 2, 3, 4 und 9, jedes Fr. 1. 75 Heft 8 und 10, jedes " 2. — Heft 5, 6 und 7, jedes " 2. 50

Die Versendung an alle Besteller hat ohne Anrechnung irgend welcher Kosten, Frankaturen ausgenommen, zu geschehen. Bei unfrankirten Bestellungen ist das Porto den Bestellern anzurechnen.

2) Bei partienweisem Ankauf von wenigstens ein Dutend Heften wird

per Seft 15 Rappen Rabatt gestattet.

3) Herr Hutter ist verpflichtet, alle Befte stets vorräthig zu haben, damit

jeder Bestellung sofort entsprochen werden fann.

4) Jedes Heft soll einzeln gekauft werden können. Zur Verabfolgung einzelner Blätter ist hingegen Herr Hutter nicht verpflichtet.